

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Mario Senn (FDP, Adliswil), Urs Glättli (GLP, Winterthur) und Astrid Furrer (FDP, Wädenswil)

betreffend Übertragung der Aufgaben der Schulpflege auf den Gemeindevorstand in grösseren Gemeinden

Das Gemeindegesetz wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 2 (neu):

In Gemeinden mit einer Leitung Bildung gemäss § 43 Abs. 2 Volksschulgesetz kann die Gemeindeordnung die Aufgaben der Schulpflege dem Gemeindevorstand oder einer Kommission gemäss § 50 übertragen.

Begründung:

Politische Gemeinden, welche auch die Aufgaben der Volksschule besorgen („Einheitsgemeinden“), sind nach geltendem Recht verpflichtet, eine vom Volk gewählte Schulpflege einzusetzen. Diese Vorschrift spiegelt die traditionellerweise hohe Bedeutung der Schulpflege bei der Führung der Schule wider.

Jedoch wurde in den vergangenen Jahren der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Schulpflegen erheblich verkleinert. Dies, weil einerseits der Entscheidungsspielraum durch eine zunehmende Regelungsdichte des kantonalen Volksschulrechts eingeschränkt wurde. Andererseits werden diverse operative Aufgaben nicht mehr durch die Schulpflege wahrgenommen, sondern durch Verwaltungsangestellte. Dazu gehören Schulleiterinnen und Schulleiter sowie, seit kurzem, Leiterinnen und Leiter Bildung (Vorlage 5507). § 43 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG) sieht seither ausdrücklich vor, dass Aufgaben der Schulpflege nach einem Volksentscheid an die Leitung Bildung übertragen werden können. Weiter sind nun die Schulleitungen und nicht mehr die Schulpflegen für Mitarbeitendenbeurteilungen zuständig.

Das kantonale Recht ermöglicht so den Einheitsgemeinden (bzw. ihren Stimmberechtigten), den Schulpflegen weitestgehend Aufgaben und Kompetenzen zu entziehen. Dass die Gemeinden in jedem Fall zur Wahl einer Schulpflege verpflichtet sind, ist vor diesem Hintergrund nicht konsistent und mit Blick auf die Gemeindeautonomie nicht zu rechtfertigen.

Das Gemeindegesetz soll deshalb mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach Einheitsgemeinden mit einer Leitung Bildung nach § 43 VSG in ihrer Gemeindeordnung festlegen können, dass die Aufgaben der Schulpflege durch den Gemeindevorstand oder durch eine unterstellte Kommission gemäss § 50 Gemeindegesetz wahrgenommen werden. Die gewählte Formulierung orientiert sich dabei an derjenigen der Vorlage 4974, mit welcher der Regierungsrat vorschlug, Parlamentsgemeinden den Verzicht auf eine Schulpflege zu ermöglichen. Nichts ändern würde sich für selbständige Schulgemeinden.

Mario Senn
Urs Glättli
Astrid Furrer